

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2009-01-28

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Kaiser-Torolsan -472

Fax 0711 2149-9472

E-Mail: [beate.kaiser-torolsan@elk-wue.de](mailto:beate.kaiser-torolsan@elk-wue.de)

AZ 21.32-1 Nr. 71/6.4

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

### **Pauschale Reisekostenentschädigung für Gemeindepfarrstellen ohne geschäftsordnungsmäßig festgelegten Filialdienst**

Rundschreiben vom 09.05.1996 AZ 21.32-1 Nr. 57/6 und vom 12.02.2001  
AZ 21.32-1 Nr. 65/6

Entsprechend der Erhöhung der Kilometervergütung für die dienstliche Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Reisekostenordnung i.d.F. vom 25.11.2008) wird die so genannte „**Innerortspauschale**“ aufgrund von § 7 Abs. 8 RKO mit Wirkung vom **01.01.2009** von bisher **343 €** auf **400 €** erhöht.

Bei **ingeschränkten Dienstaufträgen** wird empfohlen die pauschale Reisekostenentschädigung zu dem Anteil zu gewähren, der dem Dienstauftrag entspricht.

An der Versteuerungspflicht für die ausbezahlte Pauschale ändert sich nichts. Der Oberkirchenrat empfiehlt deshalb nach wie vor das Führen eines Fahrtenbuches als exakteste und steuerlich einwandfreie Möglichkeit der Reisekostenerstattung.

Die Kilometersätze nach § 7 Abs. 4 RKO, die zum Tragen kommen wenn anstatt der zumutbaren Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die Dienstreise mit dem Privat-Pkw durchgeführt wird, wurden nicht erhöht.

Hartmann  
Oberkirchenrat